

**Inhalt:**

- Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020
  - Nr. 56 Dekret über die Hl. Messe in der Zeit der Pandemie
  - Nr. 57 Dekret zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Coronavirus-Pandemie
  - Nr. 58 Hinweis zu lfd. Nr. 42 des Amtsblattes Nr.5 vom 24. März 2020
  - Nr. 59 Verlegung des Pastortages des Bistums Görlitz
  - Nr. 60 Personalien Priester
  - Nr. 61 Wechsel in der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariates
  - Nr. 62 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2021
- 

**Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Mainz, den 04.03.2020  
Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.*

**Bitte beachten Sie die beiliegenden Hinweise für die Solidaritätsaktion RENOVABIS und zur Kollekte am Pfingstsonntag in Anbetracht der Corona-Krise.**

## **Nr. 56 Dekret über die Hl. Messe in der Zeit der Pandemie**

Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten (Ps 90,5.6). Diese Worte des Psalmisten laden dazu ein, großes Vertrauen in die unverbrüchliche Liebe Gottes zu haben, der sein Volk in der Zeit der Prüfung niemals verlässt.

In diesen Tagen, in denen die ganze Welt vom Covid-19-Virus schwer getroffen ist, sind an dieses Dikasterium viele Bitten herangetragen worden, eine besondere Messe feiern zu können, um von Gott das Ende dieser Pandemie zu erleben.

Daher gewährt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS verliehenen Befugnisse die Zelebration der „Messe in der Zeit der Pandemie“ während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche (Grundordnung des Römischen Messbuches, Nr. 374).

Diesem Dekret ist das Messformular beigelegt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020

Robert Kard. Sarah  
Präfekt

Artbur Roche  
Erzbischof Sekretär

Das Messformular ist diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

## **Nr. 57 Dekret zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Coronavirus-Pandemie**

Die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) vom 31. Januar 2018 (Az. 344/2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2018 vom 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

1) Dem § 14 Abs. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

4) Vorstehende Änderungen werden zum 1. April 2020 in Kraft gesetzt und gelten bis zum 31. März 2022. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt zunächst auf der Homepage des Bistums Görlitz ([www.bistum-goerlitz.de](http://www.bistum-goerlitz.de)) und sodann in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts des Bistums Görlitz.

Görlitz, 31. März 2020

Az. 224/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 58 Hinweis zu lfd. Nr. 42 des Amtsblattes Nr.5 vom 24. März 2020**

Im Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz – Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019 (Ausschlussfrist) muss unter „I. Änderung des § 37 DVO“ nach dem Einleitungssatz „§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:“ ein Anführungszeichen stehen. Die daran anschließenden Absatznummern lauten (1), (2) und (3) statt 1., 2. und 3.

## **Nr. 59 Verlegung des Pastoraltages des Bistums Görlitz**

Wegen der Corona-Krise, die eine sinnvolle Vorbereitung nicht möglich macht, wird der für den 21. November 2020 geplante Pastoraltag des Bistums um ein Jahr verschoben. Er soll am 20. November 2021 in Cottbus stattfinden. Nähere Informationen folgen zu gegebener Zeit.

## **Nr. 60 Personalia Priester**

Mit Dekret vom 5. Mai 2020 entpflichtete Bischof Ipolt mit Wirkung vom 31. August 2020 Herrn Pfarrer **Krystian Burczek** von seinen Aufgaben der katholischen Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Görlitz.

## **Nr. 61 Wechsel in der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariates**

Zum 30. April 2020 beendete Frau **Barbara Riese** ihren Dienst im Bischöflichen Ordinariat auf Grund Renteneintritts. Am 1. Mai 2020 übernahm Frau **Christiane Starre** die Leitung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST). Sie ist erreichbar über Telefon 03581-478225 sowie per E-Mail über [c.starre@bistum-goerlitz.de](mailto:c.starre@bistum-goerlitz.de).

Die bisherigen Aufgaben Frau Starres in der Personalabteilung übernahm am 1. Mai 2020 Frau **Nathalie Piotrowska**. Sie ist erreichbar über Telefon 03581-478245 und per E-Mail über [n.piotrowska@bistum-goerlitz.de](mailto:n.piotrowska@bistum-goerlitz.de).

## **Nr. 62 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2021**

Alle dringlichen Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 5.000,- €, die 2021 vorbereitet und begonnen werden sollen, sind beim Bischöflichen Ordinariat Görlitz schriftlich bis zum **31. Juli 2020** anzumelden. Unabhängig vom Kostenumfang sind alle Baumaßnahmen an Sakralbauten anmeldepflichtig. Den Abgabetermin bitten wir zu beachten.

Der Anmeldung sind unbedingt beizufügen:

- Beschreibung der Baumaßnahme,
- Geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens nach DIN 276,
- Finanzierung mit Aufschlüsselung.

Die Baumaßnahmen, die in den Bauetat 2020 bereits aufgenommen, jedoch noch nicht realisiert wurden, werden ohne erneute Anmeldung in den Entwurf des Bauetats 2021 übernommen.

Alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen (auch die dem Bischöflichen Ordinariat zugeordneten) werden angehalten, wie bisher auch, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

gez. Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar